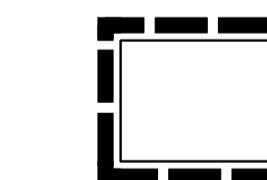


FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN



15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(\$ 9 Abs. 7 BauGB)

DARSTELLUNGEN ALS HINWEIS



225/5 Flurstücksgrenzen und -nummern



21 Gebäudebestand mit Hausnummern

HINWEISE:

1. Bodendenkmäler: Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG.

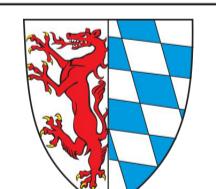
Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzugeben. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten bereift die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten bereift.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 21.10.2025 die Aufhebung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufhebungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
 3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
 4. Zu dem Entwurf der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
 5. Der Entwurf der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis im Internet veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten vorgehalten (z.B. Lesegeräte) im Rathaus der Stadt Vilsbiburg (Stadtplatz 26, 84137 Vilsbiburg) während der allgemeinen Dienstzeiten bereitgestellt. Die Unterlagen wurden über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.
 6. Die Stadt hat mit Beschluss des Stadtrats vom die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.
- Stadt Vilsbiburg, den
1. Bürgermeisterin Sibylle Entwistle
7. Ausgefertigt
- Stadt Vilsbiburg, den
1. Bürgermeisterin Sibylle Entwistle
8. Der Beschluss über die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans wurde am gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 HS 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermann Einsicht bereithalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Satzung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.
- Stadt Vilsbiburg, den
1. Bürgermeisterin Sibylle Entwistle



 **Stadt Vilsbiburg**
Stadtplatz 26
84137 Vilsbiburg

**Aufhebung Bebauungsplan
"Seyboldsdorf, Graf-Ludwig-Straße"
Stadt Vilsbiburg**

Format	letzte Änderung:	Datum der Planfassung:	Plan Nr.:
DIN A1	19.12.2025	19.12.2025	1643-1-07
TB MARKERT Stadtplaner * Landschaftsarchitekt PartG mbB Fleischauer, Merdes, Brahm		Planfassung:	Vorentwurf
Bearbeitung: Adrian Merdes Jan Garkisch Lea Karl		Unterschrift des Planers:	
Pilleneuer Str. 34 90459 Nürnberg	Tel. (0911) 999876-0 Fax (0911) 999876-54	info@tb-markert.de	https://www.tb-markert.de
Amtsgericht Nürnberg PR 286 USt-IdNr. DE315089497			